

INFO-Brief – Block Neues KJSG- Version II – Stand 29.11.2021

## **Wesentliche Gesetzesänderung in der Jugendhilfe – seit 10. Juni 2021 gilt das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

Es hat mehrere Anläufe und langes Ringen in den letzten Jahren gebraucht, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG bzw. SGB VIII) zu reformieren. Am 10. Juni 2021 ist nun das neue und sogenannte „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ (KJSG) in Kraft getreten. Dies bedeutet Änderungen im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in anderen Gesetzbüchern. Damit sollen die Bedürfnisse aller Kinder, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden mehr in den Mittelpunkt gerückt werden. Das neue Gesetz hat Auswirkungen auf sehr viele Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen. Besonders betrifft dies die Jugendhilfe, also auch Kinder, die in Pflegefamilien leben.

Zu den wichtigsten Änderungen durch das neue KJSG gehören folgende Punkte:

- Die **Beteiligung** junger Menschen und ihrer Familien bekommt mehr Gewicht.
- Das Gesetz will den **Kinderschutz** verbessern.
- Die **Interessen von Kindern**, die in Pflegefamilien oder in stationären Jugendhilfeeinrichtungen aufwachsen, sollen gestärkt werden.
- Jugendämter sollen bis 2028 vollständig für die **Eingliederungshilfe** junger Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen zuständig sein.

Für die Arbeit im Pflegekinderdienst und für alle Pflegefamilien bringt dies wesentliche Veränderungen: Sie bedeuten eine Stärkung der Rechte von Pflegekindern sowie von Pflegeeltern, aber auch von Eltern. Und das neue KJSG stellt uns gemeinsam vor neue Aufgaben beim Thema Kinderrechte und –schutz.

In Bezug auf Pflegeverhältnisse ist folgendes neu:

- **Rechtsanspruch von Eltern auf Beratung und Unterstützung:** Eltern müssen zukünftig dauerhaft durch den Sozialen Dienst und den Pflegekinderdienst beraten, begleitet und einbezogen werden. Dies soll dem Kindeswohl dienen und die Zusammenarbeit zwischen leiblicher und Pflegefamilie fördern.

- **Kontinuitätssicherung in Bezug auf das Kind im BGB:** Im Rahmen einer Anordnung auf Verbleib in der Pflegefamilie kann zukünftig ein **“Verbleib auf Dauer“** angeordnet werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- **Reduzierung der Kostenheranziehung bei Pflegekindern:** Pflegekinder müssen statt bisher 75% nun nur noch höchstens 25% ihres Einkommens an die Jugendhilfe abgeben. Es gibt dabei einen Freibetrag von 150 €. Unsere Wirtschaftliche Jugendhilfe hat Sie bereits angeschrieben, sofern Sie dies betrifft.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die **Wahrung von Kinderrechten** und der **Schutz vor Gewalt** von jungen Menschen, die in einer Pflegefamilie leben. Konkret bedeutet dies, dass die Jugendämter nun gesetzlich verpflichtet sind, geeignete Konzepte zu entwickeln und gemeinsam mit den Pflegefamilien umzusetzen. Wir sind dazu im Austausch mit anderen Landkreisen und dem Landesjugendamt. Zukünftig wollen wir verstärkt über Rechte, Anlaufstellen und Beschwerdemöglichkeiten informieren und gemeinsam überlegen, wer für Ihr Pflegekind wichtige Vertrauenspersonen sind.

Das KJSG stellt uns alle gemeinsam vor neue Herausforderungen. Spannend wird auch, wie Gerichte die Gesetzesänderungen in der Praxis umsetzen werden. Wer gerne mehr wissen möchte: Weitere Informationen gibt es bei uns oder bei Pflegeelternverbänden wie PFAD oder Moses online. Vom Deutschen Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF) gibt es eine Übersicht über die Gesetzestext-Änderungen unter

[https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/DIJuF-Synopse%20KJSG%20\(Stand%2010.6.2021\).pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/DIJuF-Synopse%20KJSG%20(Stand%2010.6.2021).pdf)